

Unsere Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Hosiana, Tansania“ (im Folgenden „Verein“ genannt.)
2. Der Verein soll im Vereinsregister unter der Nr. VR 703363 eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 69251 Gaiberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Hosiana Pre- & Primary School in Lukaka, Karagwe, Kagera, Tansania, in Bezug auf Unterricht, Betreuung und Wohlergehen ihrer Schüler- und Lehrerschaft und aller Mitarbeiter*innen der Boarding School sowie der Tageskinder; des Weiteren auf Erhalt dieser Schule als Boarding School und Tagesschule mit ihren Einrichtungen und Angeboten. Besonderes Augenmerk liegt auf der finanziellen Unterstützung und Förderung von Kindern ohne oder mit geringem familiären Rückhalt (Waisen und Halbwaisen) durch Patenschaften.
Die Erfüllung des Satzungszwecks wird gesichert durch regelmäßige Berichte der Schulverantwortlichen an den Vorstand und regelmäßige Kommunikation zwischen Schulverantwortlichen und Vorstand.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen keine Gelder des Vereins für Reisen und Flüge sowie Spesen für Kost und Wohnung verwenden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Verwaltungs- und Fahrtkosten, sofern sie für die Vereinsarbeit erforderlich sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele gem. § 2 unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person mit dem Tod, bei einer juristischen Person mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Verabschiedung einer Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
 - Entgegennahme der und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Jährliche Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres stattfinden und wird vom Vorstand einberufen.
Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
3. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung oder bestimmt einen Versammlungsleiter.
4. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ausnahmen: Zur Satzungsänderung des Vereins sind zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig.
7. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
8. Jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, hat Stimm- und Wahlrecht. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch schriftliche formlose Vollmacht von einem

anwesenden Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

9. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Verlangt jedoch ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, muss dieser Bitte entsprochen werden.
10. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage bevor sie stattfindet per Brief oder E-Mail mit Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vertreter, einberufen werden.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen.
12. Über den Verlauf aller Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, und in angemessener Frist an jedes Mitglied versandt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung turnusgemäß gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 7.1 zu ergänzen.
4. Der /die 1. Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (§ 26 BGB) jeweils allein.
5. Der Vorstand trifft alle den Verein betreffenden Entscheidungen außer den Befugnissen, die der Mitgliederversammlung zukommen.
6. Alle Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
8. Ein Vorstandsmitglied haftet gem. § 31a BGB dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Tansania.

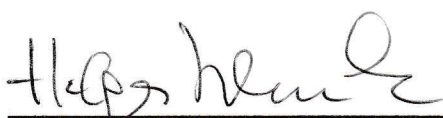
§ 9 Inkrafttreten

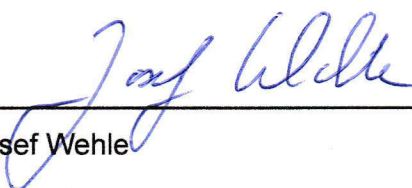
Die in der Gründungsversammlung vom 2.1.2022 beschlossene Satzung wurde am 7.2.2022 von der Mitgliederversammlung geändert und als Neufassung bestätigt. Die Satzung tritt in dieser Fassung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

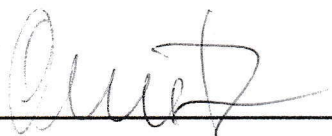
Gaiberg, den 7.2.2022


Giselheid Otto


Cornelia Wehle


Helga Schulz


Josef Wehle


Siegfried Schulz


Helmut Staudt


Maurus Klemt